

nächst fönaländifcher und perufifcher und fodann dalmatifcher, theozifcher, mazedonifcher und orientalfcher Bifchofen, welche in Form der Vertretung und Hülfleistung des *episcopus proprius* eine mehr oder weniger ausgebreitete Wirkfamkeit ausübten; es lag hier ein ähnliches Verhältnis vor wie in Spanien, und auch hier wurden, wie dort, bei dem Tod derfelben an ihrer Statt Nachfolger auf die vakanten Bifchümer konfektirt, felbft denn noch, als nach menfchlicher Berechnung alle Hoffnung auf eine baldige Rückkehr gefchwunden war, nur zur prinzipiellen Bezeugung der rechtliden Anfprüche auf jene.

Bei dem großen Umfang der meiften Bifchofen Deutfchlands in Verbindung mit dem Umftand, daß die Bifchöfe zugleich Träger der Landeshoheit waren, mußte eine Hülfleistung oder Vertretung derfelben infonderbare für die Sperrung der firmung bald unabweifelich erfeheinen. Diefes führte denn auch allmählich dahin, daß Bifchöfe, nach Maßgabe der Verfahrn des Königs von Sicilien im Jahr 1311 (S. Clom. I, 3) konfektirt, zu den Bifchofsambaffaden in ein Verhältnis fonderbarer Hülfleistung traten, welches nach und nach den Charakter eines bleibenden kirchlichen Rechtsinstituts erhielt, wenigftens dasfelbe wegen feiner lokalen Befchränkungen nicht gemeinrechtlich, fondern meift auf dem Weg der Rivalität und durch Singularbeflimmungen geregelt ift.

Danach find Weibbifchöfe folche Bifchöfe, welche auf ein ehemals der katholifchen Kirche zugehöriges, zur Zeit jedoch in dem Herrfchaftsbereich der Ungläubigen fich befindendes Bifcum konfektirt werden, deren *ordo episcopalis* aber nicht in diefen, fondern in dem eines andern Bifchofs als deffen Vertreter und Gefüßen betätigen. Mit Rückficht auf ihre Konfektation werden fie *episcopi in partibus infidelium* oder *titulares*, in Anbetracht ihrer Bezeichnung *episcopi auxiliares, suffraganei* oder *Weibbifchöfe* genannt. Wenngleich fie bei der Ausübung ihrer potestas ordinis in allefeitiger Abhängigkeit von den Bifchöfen ftehen, denen fie beigegeben werden, fo find fie doch innerlich und an fich Bifchöfe wie diefe und nach abftrakt rechtlicher Auffaffung auch Bifchofsbifchöfe. Daher erklärt es fich, daß bezüglich ihrer perfonlichen Eigenfchaften, für ihre Konfektation und Konfektation, für ihr Verhältnis zur Diöze ganz diefelben kirchlichen Rechtsbeflimmungen zur Anwendung kommen wie bei andern Bifchöfen.

Solche *episcopi titulares* oder *in partibus infidelium* kommen noch vor in den Miffionsgebieten, d. h. jenen Ländern, in welchen noch keine feste Diözefanerrichtung befteht, bei der aber trotzdem hier fottfindenden kirchlichen Wirkfamkeit die Übernahme der den bifchöflichen *ordo* vorausfetzenden Akt ein dringendes Bedürfnis ift; fie find indes in diefer Stellung nicht *vicarii* in *postulacionibus* eines Bifchofs, fondern vielmehr Bevollmächtigte und Vertreter des Pap-

ftes und werden deshalb auch *vicarii apostolici* genannt. — Auch werden Prälaten der römifchen Kurie, namentlich die Kammer, zu *episcopi* oder *archiepiscopi titulares* promovirt, da ihre hervorragende Stellung und die Bedenkfamkeit der mit derfelben verknüpften Funktionen die bifchöfliche Würde für fie würdigenzweck erfehten laffen.

III. Die Organisation oder Sicherung des Epifopats. Die hier zu nennenden Verhältnisse der Über- und Unterordnung bilden kein wefentliches Glied des hierarchifchen Organismus, fondern eine geiftlichlich entftandene und bedingte Verfaßungsform innerhalb deffelben, die bei veränderter Zufünftigkeit ganz oder zeitweife wegfallen kann, ohne daß hierfelbft damit eine wefentliche Veränderung erliehe. Diefelbe fchließt drei Stufen in fich, von denen die erfte und höchfte die Patriarchen, die zweite die Erzarchen und Primaten, die dritte die Metropolen oder Erzbifchöfe einnehmen. Zu den erfteren gehören die Patriarchen von Alexandria, Antiochien, Jerufalem und Konftantinopel. In betreff der beiden erftgenannten Patriarchen bezugt das Koncil von Nizäs (can. 6), daß fie fchon feit langer Zeit über Bifchöfe und Metropolen kirchliche Gewalt ausübten und infolgedeffen fatholifch in der hierarchia iurisdictionis eine höhere Stufe einnahmen als diefe. In der allmählichen Entftehung des Patriarchats hatten wefentlich zwei Faktoren beftimmend mitgewirkt. Zunächst war es das hohe Anfehen der Kirchen von Alexandria und Antiochien als direct apoftolifcher Stiftungen; dann aber auch der Umftand, daß die Gründung der andern bifchöflichen und Metropolitankirchen von ihnen als Stamm- und Mutterkirchen mittelbar oder unmittelbar abgegangen war. Diefelbe nach und nach entftandene kirchliche Unterordnung wurde auf dem Nizänifchen Koncil anerkannt und rechtlich fixirt und damit ein Teil des kirchlichen Verfaßungsrechts. Da rüchfichtlich der Kirche von Jerufalem diefeften Bildungsfaktoren mit noch gesteigerter Kraft vorlagen, fo ift es nur dem traglichen Weifchick, welches mit der Zerföhrung der Stadt durch Titus über diefe vereinbrach, bejuzumeffen, daß fie erft fpäter zunächst in die fatholifche und auf Grund der Beflimmungen des Koncils von Chalcedon auch rechtlich gleiche Stellung eintrat (Sefte. Konciliengeschichte I 387 ff.).

Bei dem Patriarchen von Konftantinopel verhält es fich freilich anders. Hier war es vorwiegend die politifche Bedeutung der Kaifertürfen und der weitreichende Einfluß, den die öftromifchen Imperatoren auf die äußere kirchliche Gefaltung ausübten, wodurch das Anfehen diefes Bifchofsfizes zu der Höhe gelangte, daß er eine relativ zentrale, andern Bifchofs- und Metropolitanißen übergeordnete Stellung einnahm. Die fchon auf dem Koncil zu Konftantinopel 387 veeberleitete und auf dem Koncil zu Chalcedon 451 erfolgte rechtliche Fixierung derfelben erhielt allerdings